OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602078/4/Kof/HK

Datum:

Linz, 5. Oktober 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kofler über den Vorlageantrag der Frau A T, vertreten durch die G Rechtsanwälte OG, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. August 2017, VerkR96-1079-2017, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde als unzulässig, nach der am 03. Oktober 2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung,

den

B E S C H L U S S

I. Der Vorlageantrag wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof absolut unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die belangte Behörde hat mit Straferkenntnis vom 05. Juli 2017, VerkR96-1079-2017, über die nunmehrige Beschwerdeführerin (Bf) wegen einer näher bezeichneten Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs. 5 StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe von 50 Euro – Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden – verhängt und einen Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.

Die Bf persönlich hat – ohne Beiziehung ihres Rechtsvertreters – am 01.08.2017 bei der belangten Behörde ausdrücklich auf die Einbringung eines Rechtsmittels verzichtet und angegeben, dass sie nicht mehr anwaltlich vertreten sei.

Ungeachtet dessen wurde vom Rechtsvertreter der Bf am 07. August 2017 gegen dieses Straferkenntnis eine Beschwerde eingebracht.

Die belangte Behörde hat daraufhin mit Beschwerdevorentscheidung vom 21. August 2017, VerkR96-1079-2017, diese Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

Gegen diese Beschwerdevorentscheidung hat der Rechtsvertreter der Bf den Vorlageantrag vom 22. August 2017 erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen:

Am 03. Oktober 2017 wurde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung (mVh) durchgeführt, an welcher die Bf, deren Rechtsvertreterin
sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage haben die Bf sowie deren Rechtsvertreterin den Vorlageantrag zurückgezogen.

Es war daher

- der Vorlageantrag als gegenstandslos geworden zu erklären und
- das bezughabende Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

VwGH vom 24.04.2002, 2001/12/0165; vom 13.08.2003, 2001/11/0202.

Einem Beschluss über die Beendigung des Verfahrens kommt nur deklarative Bedeutung zu; VwGH vom 21.10.2005, 2002/12/0294.

Gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof absolut unzulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH), welche unmittelbar beim VfGH einzubringen ist.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde hat durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt/eine bevollmächtigte Rechtsanwältin zu erfolgen.
Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim VfGH zu verzichten.
Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den VfGH nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler